

A N T R A G

der Abgeordneten Litschauer, Sivec und Gratzner

zur Vorlage der Landesregierung

betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1995) Ltg.Zl. 249/D-1/3

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Im Art.I. werden nach Z.3 folgende Z.3a bis 3e eingefügt:

3a. Im § 82a Abs.1 Z.1 entfällt die Wortfolge „und nicht Z.2 und 3 anzuwenden sind.“

3b. § 82b Abs.2 letzter Satz lautet:

„Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf 3 Dezimalstellen zu runden.“

3c. Im § 82c Abs.1, erster Halbsatz, wird nach dem Ausdruck „Witwen- und Witwerversorgungsgenuß“ eingefügt „zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage“.

3d. § 83 Abs.9 lautet:

„(9) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.“

3e. Dem § 83 wird folgender Abs.12 angefügt:

„(12) Bei einer Anwendung des Abs.11 auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahlkindes gelten als leibliche Eltern nur Personen, deren familienrechtliche Beziehung zum Wahlkind durch die Annahme an Kindes Statt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen sind.“

2. Nach Ziffer 4 wird folgende Z.5 angefügt:

5. Dem Artikel XXX der Anlage B wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1.Jänner 1995 nach § 83 Abs.9 und 12 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, daß dies für sie günstiger ist.“